



**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Zl. 03 4751/2-II/4/89

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Postfach 10

Telefon 711 58 / DW
DVR: 0441473
Telefax Nr.: 711 58 / 4221

Sachbearbeiter:

13. April 1989

An den
Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	31-GE/1989
Datum	18.4.1989
Verteilt	18.4.89 <i>h</i>

L. Kleingruber
Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermit-
telt den

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Prüfung der Umweltverträglichkeit
(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G)**

samt Vorblatt und Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Gesetzesentwurf wurde unter einem in das offizielle
Begutachtungsverfahren ausgesandt, die Begutachtungsfrist
endet am 30. Juni 1989.

Der Bundesminister:
F L E M M I N G

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Altenburg

Zl. 03 4751/2-4/89

Bundesgesetz vom XXXX über die Prüfung der
Umweltverträglichkeit
(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G)

Artikel I

Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 1 Vorhaben, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor der Inangriffnahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 2 Es ist die Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung, auf fachlicher Grundlage

1. die Auswirkungen zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen, Tiere und Pflanzen
- b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima
- c) auf Biotope und Ökosysteme
- d) auf die Landschaft
- e) auf Kulturgüter

einzelnen und insgesamt hat oder haben wird,

2. Maßnahmen und Bedingungen darzulegen, welche die schädlichen und belästigenden Auswirkungen des Vorhabens verringern und die günstigen Auswirkungen des Vorhabens vergrößern würden,

3. die Vor- und Nachteile praktikabler Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen,

4. bei Vorhaben, zu deren Gunsten gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung vorgesehen ist, die Vor- und Nachteile von Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Unbeschadet des § 5 unterliegen die im Anhang I aufgezählten öffentlichen und privaten Vorhaben im Rahmen des jeweils angegebenen Verwaltungsverfahrens der Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung.

(2) Inwieweit bei anderen Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Gesetz durchzuführen ist, bestimmt sich nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

(3) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze zum Starkstromwege-Grundsatzgesetz haben vorzusehen, daß der Neubau von Starkstromwegen mit einer Spannung von mehr als 100 kV einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Gesetz zu unterziehen ist.

(4) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz haben vorzusehen, daß ökologisch bedeutsame Kommassierungen und Meliorationen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Gesetz zu unterziehen sind.

(5) Für jedes Vorhaben ist aus demselben Anlaß nur einmal eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(6) Vor der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung dürfen für Vorhaben, die einer solchen Prüfung unterliegen, behördliche Bewilligungen und Genehmigungen nicht erteilt und gesetzlich vorgeschriebene Anzeigen nicht zur Kenntnis genommen werden.

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 4 (1) Ist für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Gesetz erforderlich, so hat der Projektwerber anlässlich der Einleitung des nach § 3 maßgeblichen Verfahrens im Weg über die danach zuständige Behörde dem Landeshauptmann eine Umweltverträglichkeitserklärung in fünffacher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang;
2. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen bedeutende nachteilige Auswirkungen vermieden, eingeschränkt und soweit möglich ausgeglichen werden sollen;
3. die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptwirkungen, die das Vorhaben voraussichtlich für die Umwelt haben wird;
4. eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der in den Z 1 bis 3 genannten Angaben.

(3) Nähere Bestimmungen, über die für einzelne Arten von Vorhaben vorzulegenden Angaben können im Verordnungsweg erlassen werden.

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 (1) Sofern der Antrag auf Genehmigung bzw Bewilligung des Vorhabens nicht zurückzuweisen ist und sofern nicht abzusehen ist, daß ein in den besonderen Verwaltungsvorschriften vorgesehenes Vorprüfungsverfahren zu einer Abweisung des Antrags führen wird, hat der Landeshauptmann Organen, die vom Bund und vom betreffenden Bundesland mit der Aufgabe eingerichtet wurden, die Interessen des Schutzes der Umwelt wahrzunehmen, je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln.

(2) Reichen die Angaben der Umweltverträglichkeitserklärung für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht aus, dann hat der Landeshauptmann innerhalb von acht Wochen auf Antrag eines der in Abs 1 genannten Organe dem Projektwerber die Vorlage weiterer Angaben im Rahmen des Anhangs II vorzuschreiben, sofern dies im Einzelfall nicht unverhältnismäßig ist.

(3) Wenn mit einem Vorhaben keine oder nur geringfügige oder nur solche Auswirkungen im Sinn des § 2 verbunden sind, die in den noch durchzuführenden Verwaltungsverfahren ausreichend beurteilt werden können, hat der Landeshauptmann auf Grund der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung festzustellen, daß die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Gesetz nicht erforderlich ist. Die im Abs 1 bezeichneten Organe sind vor einer derartigen Feststellung zu hören.

Veröffentlichung

§ 6 (1) Wenn gemäß § 5 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, stellt der Landeshauptmann fest, welche behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen sowie welche Anzeigen, die zu einer behördlichen Untersagung führen können, für das in Frage stehenden Vorhaben erforderlich sind und übermittelt den danach zuständigen Behörden je eine Ausfertigung oder Kopie der Umweltverträglichkeitserklärung.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, hat durch Anschlag in den Gemeinden, die von der Auswirkungen des Vorhabens berührt werden können, sowie in örtlich verbreiteten Zeitungen und gegebenenfalls auf andere geeignete Weise das Vorhaben bekanntzumachen und gleichzeitig anzugeben, wo und wann in die Antragsunterlagen und in die Umweltverträglichkeitserklärung Einsicht genommen werden kann.

(3) Innerhalb einer Frist von sechs Wochen kann jedermann zum Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Bezirksverwaltungsbehörde leitet die fristgerecht eingelangten Stellungnahmen an den Landeshauptmann weiter.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

§ 7 Stellt der Landeshauptmann fest, daß das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines benachbarten Staates haben könnte, oder stellt ein benachbarter Staat einen diesbezüglichen Antrag, so leitet der Landeshauptmann diesem benachbarten Staat im Weg über das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Umweltverträglichkeitserklärung zu. Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Bestellung der Sachverständigen

§ 8 (1) Wenn gemäß § 5 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bestellt der Landeshauptmann nach Anhörung des Umweltbundesamtes geeignete Sachverständige zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens. Amtssachverständige, die voraussichtlich in den Genehmigungsverfahren beizuziehen sein werden, sowie Sachverständige, die an der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung beteiligt waren oder aus sonstigen Gründen befangen sein könnten, dürfen nicht bestellt werden. Bei Vorhaben von bundesweiter Bedeutung kann das Umweltbundesamt zusätzliche Sachverständige bestellen.

(2) Bei der Auswahl der Sachverständigen ist zu berücksichtigen, inwieweit die betreffenden Personen Erfahrungen im Bereich von Umweltverträglichkeitsprüfungen vorzuweisen haben und inwieweit anderweitige Verpflichtungen dieser Personen einer ungesäumten Durchführung des Gutachtensauftrages entgegenstehen könnten.

(3) Die Sachverständigen sind anlässlich ihrer Bestellung an die ihnen aus § 10 Abs 7 erwachsende Pflicht zu erinnern.

Projektgruppe

§ 9 (1) Die gemäß § 8 mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens betrauten Sachverständigen bilden in ihrer Gesamtheit eine Projektgruppe.

(2) Der Projektwerber hat den Mitgliedern der Projektgruppe alle für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Mitglieder der Projektgruppe haben die Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Prüftätigkeit nach diesem Gesetz bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

(3) Der Projektgruppe sind die nach § 6 Abs 1 und 3 und nach § 7 eingelangten Stellungnahmen vorzulegen.

Umweltverträglichkeitsgutachten

§ 10 (1) Die Mitglieder der Projektgruppe haben auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitserklärung und der von ihnen im Hinblick auf § 2 erarbeiteten Teilgutachten ein gemeinsames Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen. Umfaßt ein Vorhaben mehrere Teile oder steht es im unmittelbaren Wirkungszusammenhang eines Anlagenkomplexes, so ist im Hinblick auf § 2 eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Bei Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben ist mitzuberücksichtigen, inwieweit Auswirkungen im Sinn des § 2 vergrößert oder verändert werden.

(2) Zum selben Vorhaben vorliegende fachliche Gutachten sind mitzuberücksichtigen.

(3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. sich mit den gemäß § 9 Abs 3 vorgelegten Stellungnahmen auseinanderzusetzen
2. nach dem Stand der Wissenschaften die für das zu beurteilende Vorhaben im Sinn des § 2 erheblichen Darlegungen zu enthalten
3. Aussagen zu den nach Lage des Falles im Sinn des § 2 wesentlichen Wechselwirkungen einzelner Auswirkungen des Vorhabens zu machen
4. Aussagen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den maßgeblichen Raumordnungsplänen zu machen.

(4) Bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach berg-, gewerbe-, verkehrs- oder kesselanlagenrechtlichen Bestimmungen bedürfen, sind überdies Angaben über

1. den Rohstoff- und Energieverbrauch sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Rohstoff- und Energieeinsparung
2. den Abfallanfall sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Abfallvermeidung
3. das Risiko eines Störfalles sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Vermeidung von Störfällen zu machen.

(5) Bei Vorhaben, die längerfristig zu verwirklichen oder auf Dauer angelegt sind, sind weiters Vorschläge zu zweckentsprechenden Formen der Beweissicherung, der begleitenden Kontrolle und der Veröffentlichung von Emissions- und Immissionsdaten zu machen.

(6) Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist eine allgemeinverständliche Kurzfassung anzuschließen.

(7) Die Mitglieder der Projektgruppe sind verpflichtet, ihre Teilgutachten raschestmöglich zu erstellen und an einer zügigen Erarbeitung des Umweltverträglichkeitsgutachtens und der Kurzfassung mitzuwirken.

Veröffentlichung des Umweltverträglichkeitsgutachtens

§ 11 (1) Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist unverzüglich den in § 6 Abs 1 genannten Behörden sowie der Staatsdruckerei zu übermitteln und von dieser ehestmöglich zu veröffentlichen. Jedermann ist berechtigt, Exemplare des Umweltverträglichkeitsgutachtens gegen Ersatz der Gestehungskosten zu erwerben. Den Parteien des nach § 3 maßgeblichen Verwaltungsverfahrens ist auf Antrag ein Exemplar der Kurzfassung unentgeltlich auszufolgen oder zu übermitteln.

(2) Der Landeshauptmann hat die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb von vier Wochen ab der Veröffentlichung gemäß Abs 1 im Rahmen eines öffentlichen Erörterungstermins vorzustellen. Diesem Erörterungstermin, der in einer dem § 6 Abs 2 entsprechenden Weise öffentlich kundzumachen ist, sind tunlichst die Mitglieder der Projektgruppe beizuziehen. Über den Erörterungstermin ist eine Niederschrift aufzunehmen, der allenfalls eingelangte schriftliche Stellungnahmen beizufügen sind.

Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 12 (1) Unbeschadet des Abs 3 hat die nach § 3 Abs 1 zuständige Behörde die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Niederschrift gemäß § 11 Abs 1 nach Maßgabe der von ihr anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen. Die im betreffenden Verwaltungsverfahren herangezogenen Sachverständigen haben die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Niederschrift insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Beurteilung der ihnen gestellten Fragen erheblich sind.

(2) Soweit nicht Abs 3 anzuwenden ist, hat der Landeshauptmann bei Vorhaben, die auch der Genehmigung, Bewilligung oder Nichtuntersagung anderer Behörden bedürfen, diesen Behörden die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Niederschrift zu übermitteln. Für diese Behörden gilt das im Abs 1 geregelte Berücksichtigungsgebot sinngemäß.

(3) Wenn das nach § 3 maßgebliche Verwaltungsverfahren im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung durchzuführen ist, gilt folgendes:

1. Der Landeshauptmann ist zur Entscheidung über den der Umweltverträglichkeitsprüfung zugrundeliegenden Antrag zuständig.

2. Er hat dabei alle jene materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften anzuwenden, die im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung für Genehmigungen, Bewilligungen und Untersagungen des in Frage stehenden Vorhabens anzuwenden sind.

3. Die Entscheidung gilt als Entscheidung über diejenigen Genehmigungen, Bewilligungen und Untersagungen, die nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften für das in Frage stehende Vorhaben vorgesehen sind.

Eine darüber hinausgehende Entscheidungskonzentration kann in den besonderen Verwaltungsvorschriften vorgesehen werden.

- (4) Die im § 73 AVG vorgesehene Entscheidungsfrist beträgt drei Monate ab der Fertigstellung, in den Fällen des Abs 2 ab der Zustellung der Niederschrift über den Erörterungstermin. Entscheidungen gemäß Abs 1 oder 3 sind einschließlich der wesentlichen Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbefugnis

§ 13 (1) Unbeschadet der Rechtsmittelbefugnis der Verfahrensparteien sind gesamtösterreichische Natur- und Umweltschutzorganisationen, die seit mindestens zehn Jahren als Vereine mit einem solchen Vereinszweck angemeldet sind, befugt, gegen Entscheidungen gemäß § 12, die die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht oder unzureichend berücksichtigen, die vorgesehenen Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Verordnungsweg festzustellen, welche Organisationen die Voraussetzungen des Abs 1 erfüllen und diese Verordnung jährlich anzupassen.

Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 14 (1) Der Projektwerber hat die Kosten der Umweltverträglichkeitserklärung (§ 4) und der in diesem Zusammenhang erforderlichen ergänzenden Auskünfte (§§ 5 Abs 2 und 9 Abs 2) zu tragen und darüber hinaus zu den Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfung einen Beitrag in der Höhe von 0,4 % der Projektskosten zu leisten. Dieser Beitrag ist anlässlich der Bestellung der Sachverständigen (§ 8) über Aufforderung des Landeshauptmanns an den Landeshauptmann abzuführen. Nach der Fertigstellung des Vorhabens ist der Beitrag vom Landeshauptmann durch selbständigen Bescheid in der endgültig feststehenden Höhe festzusetzen.

(2) Allfällige über den gemäß Abs 1 eingehobenen Betrag hinausgehende Kosten sind dem Landeshauptmann von der Gebietskörperschaft zu ersetzen, deren Verbandsbereich das nach § 3 maßgebliche Verfahren zuzuordnen ist. Allfällige Mehreinnahmen sind vom Landeshauptmann an diese Gebietskörperschaft abzuführen.

(3) Die Bestimmungen über die Kosten des Verwaltungsverfahrens bleiben unberührt.

Vorhaben des Bundes

§ 15 (1) Vor der Festsetzung von Trassen im Sinn des Bundesstraßengesetzes und des Hochleistungsstreckengesetzes ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung in sinngemäßer Anwendung der §§ 5 bis 11 dieses Gesetzes vorzunehmen.

(2) Förderungen mit Mitteln des Bundes für Vorhaben, bei denen erhebliche Auswirkungen im Sinn des § 2 gegeben oder zu erwarten sind, dürfen nur zuerkannt werden, wenn eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Begutachtung vorliegt.

Umweltdatenbank

§ 16 Das Umweltbundesamt hat die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen einer allgemeinen österreichischen Umweltdatenbank evident zu halten. Bestimmungen in besonderen Verwaltungsvorschriften, wie insbesondere jene des Hydrographiegesetzes, bleiben unberührt.

Artikel II

Änderung bundesgesetzlicher Bestimmungen

§ 1. Nach § 35 Abs 1 Eisenbahngesetz, BGBl 60/1957 in der geltenden Fassung, wird folgender Abs. 2 eingefügt:

"(2) Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Errichtung und der Betrieb der Eisenbahnanlage nicht zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums führen, wenn die zu erwartenden Belästigungen der Nachbarn auf ein zumutbares Maß beschränkt werden und wenn die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Umwelt unterbleiben".

§ 35 Abs. 2 bis 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3 bis 5.

§ 2. § 71 Abs 1 lit a des Luftfahrtgesetzes, BGBl 253/1957 in der geltenden Fassung, lautet:

"a) durch das Vorhaben das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum nicht gefährdet werden, Belästigungen der Nachbarn auf ein zumutbares Maß beschränkt werden und die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Umwelt unterbleiben,"

§ 71 Abs 1 lit a bis d erhalten die Bezeichnung lit b bis e.

Artikel III

§ 1 (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Vorhaben, über die das nach § 3 maßgebliche erstinstanzliche Verfahren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen ist, bedürfen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Gesetz.

§ 2 (1) Mit der Vollziehung des Art II ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Art I § 15 Abs 1 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

(4) Mit der Vollziehung des Art I § 15 Abs 2 ist der nach den maßgeblichen Verwaltungsvorschriften, in Ermangelung solcher der nach dem Bundesministeriengesetz zuständige Bundesminister betraut.

(5) Mit der Vollziehung des Art I § 7 ist der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

(6) Mit der Vollziehung des Art I § 12 ist - soweit es den Vollziehungsbereich des Bundes betrifft - der zur Vollziehung der jeweils anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zuständige Bundesminister betraut.

(7) Im Übrigen ist mit der Vollziehung des Art I der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

Anhang I

Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen gemäß § 3:

1. - die Errichtung oder wesentliche Änderung von Raffinerien für Erdöl, von Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von täglich mindestens 500 to Kohle oder bituminösem Schiefer sowie von Anlagen zur Trockendestillation von täglich mindestens 500 to Kohle
- die Errichtung von Anlagen zur Speicherung von Erdöl mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10.000 m³ und von Erdgas mit einem Fassungsvermögen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 100.000 m³
in dem gemäß § 2 des Berggesetzes maßgeblichen Verfahren
2. - die Errichtung oder wesentliche Änderung von Altölverbrennungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 3 MW
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Verbrennung von sonstigen Abfällen mit einem durchschnittlichen Massestrom von mehr als 750 kg/h
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von anderen dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 30 MW
in dem nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen maßgeblichen Verfahren
3. - die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Entsorgung von radioaktiven Stoffen
- die Errichtung von Kernreaktoren oder Teilchenbeschleunigern
in dem nach dem Strahlenschutzgesetz maßgeblichen Verfahren
4. - die Errichtung oder Verlegung von Eisenbahntrassen sowie die Errichtung oder wesentliche Änderung von Vershubbahnhöfen
im eisenbahnrechtlichen Verfahren
5. - die Errichtung von Binnenschiffahrtshäfen sowie von Kohle- und Ölländen gemäß Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, die für Schiffe mit mehr als 1350 t zugänglich sind,
im schiffahrtsrechtlichen Verfahren

6. - die Errichtung oder Verlegung von Bundesstraßen
im bundesstraßenrechtlichen Verfahren
7. - die Errichtung oder Erweiterung von Flughäfen
im luftfahrtrechtlichen Verfahren
8. - die Errichtung von Stauwerken zum Zweck der Energiegewinnung mit einer Engpaßleistung von mehr als 3 MW
- die Errichtung oder Erweiterung von Deponien für gefährliche Abfälle
- die Errichtung von Kompostierungsanlagen mit einer behandelten Müllmenge von mehr als 40.000 to im Jahr
- die Errichtung von Abwasserkläranlagen mit einer Auslegung von mehr als 200.000 EGW
- Naßbaggerungen mit einer Kubatur von mehr als 50.000 m³ oder auf einer Fläche von mehr als 3 ha
- die Anlegung, Regulierung oder Verlegung von Tagwässern mit einer Länge von mehr als 10 km oder mit einer Mittelwassermenge von mindestens 10 m³/sec
- die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Tierkörperbeseitigungs(verwertungs)anlagen
- die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Papier-, Zellstoff- und Zelluloseerzeugung
im wasserrechtlichen Verfahren
9. - die Errichtung von Fernleitungen für Mineralöle und Treibstoffe
im rohrleitungsrechtlichen Verfahren
10. - die Errichtung von Starkstromwegen gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG mit einer Spannung von mehr als 100 kV
im starkstromwegerechtlichen Verfahren
11. - die Errichtung oder wesentliche Änderung von
 - a) Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen: Im Falle von Asbestzementerzeugnissen mit einer Jahresproduktion von mehr als 10.000 to Fertigerzeugnissen, von Reibungsbelägen mit einer Jahresproduktion von mehr als 10 to Fertigerzeugnissen sowie - bei anderen Verwendungszwecken von Asbest - mit einem Einsatz von mehr als 50 to im Jahr
 - b) Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Stoffen durch chemische Umwandlung, die mit anderen chemischen Anlagen in einem räumlichen und betrieblichen Zusammen-

hang stehen und in der Form eines Industriebetriebes geführt werden

c) Anlagen zur Erzeugung von Waschmitteln im Sinn des § 1 Abs 1 und 2 des Waschmittelgesetzes mit einer Produktionskapazität von mehr als 10.000 to im Jahr

d) Anlagen zur Erzeugung von Düngemitteln mit einer Produktionskapazität von mehr als 100.000 to im Jahr

e) Anlagen zur Erzeugung von Pflanzenschutzmitteln

f) Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl samt den zugehörigen Behandlungs- und Bearbeitungsanlagen

g) Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen

h) Gießereien für Eisen und Nichteisenmetalle

i) Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit einer Leistung von mehr als 30.000 to Rohgutdurchsatz im Jahr

j) Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen

k) Anlagen zur Holzfaser- und Spanplattenproduktion mit einer Produktionskapazität von mehr als 100.000 m3 im Jahr

l) Anlagen zur Herstellung von Ziegeln mit einer Produktionskapazität von mehr als 300.000 to im Jahr

m) Anlagen zur Herstellung von Zement mit einer Produktionskapazität von mehr als 300.00 to im Jahr

n) Anlagen zur Herstellung von Glas mit einer Produktionskapazität von mehr als 50.000 to im Jahr

im gewerberechtlichen Verfahren

Anhang II

Angaben gemäß § 5 Abs 2

1. Beschreibung des Projekts, im besonderen:

- Beschreibung der psychischen Merkmale des gesamten Projekts und des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes
- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, zB Art und Menge der verwendeten Materialien
- Art und Qualität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben.

2. Gegebenenfalls Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf Umweltauswirkungen.

3. Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Bevölkerung, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren gehören.

4. Beschreibung der möglichen wesentlichen direkten und der etwaigen indirekten, sekundären kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt infolge

- des Vorhandenseins der Projektanlagen
 - der Nutzung der natürlichen Ressourcen
 - der Emissionen von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällen
- und Hinweis des Projektträgers auf die zur Vorausschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.

5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen bedeutende nachteilige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt und soweit möglich ausgeglichen werden sollen.

6. Nichttechnische Zusammenfassung der gemäß den oben genannten Punkten übermittelten Informationen.

7. Kurze Angabe etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) der Projektträgers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

Anlage

Bundesverfassungsgesetz vom XXXX mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

§ 1. Art 11 Abs 2 B-VG lautet:

"Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden das Verwaltungsverfahren, die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben, bei denen insbesondere auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabenwesens, durch Bundesgesetz geregelt; abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind".

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

**Entwurf eines Umwelt-
verträglichkeitsprüfungsgesetzes**

V o r b l a t t

I. Problem:

Umweltschutz ist Gegenstand verschiedenster bundes- und landesrechtlicher Vorschriften. In der österreichischen Rechtsordnung fehlt jedoch eine umfassende und integrative Darstellung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt als Ganzes.

II. Ziel:

Es ist daher notwendig, eine gesetzliche Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben zu schaffen, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Durch die frühzeitige Integrierung des Umweltschutzes bereits im Planungsstadium, durch die Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungs- und Entscheidungsprozeß und durch eine materiengesetzübergreifende Beurteilung der Projekte sollen optimale Entscheidungen ermöglicht werden.

III. Inhalt:

Die wesentlichsten Regelungsschwerpunkte des Gesetzesentwurfes sind:

- Umschreibung der Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Aufzählung der Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind
- Normierung des Inhalts der vom Projektwerber vorzulegenden Umweltverträglichkeitserklärung
- Bestimmungen über die Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Landeshauptmann als verfahrensleitender Behörde und über die Durchführung des Verfahrens
- Veröffentlichung der Umweltverträglichkeitserklärung, zu der jedermann innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme abgeben kann
- Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens durch eine Projektgruppe unabhängiger Sachverständiger und Veröffentlichung des Gutachtens
- Vorstellung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines öffentlichen Erörterungstermines
- Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungsvorschriften. Entscheidungskonzentration beim Landeshauptmann, sofern die Vorschriften in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden
- Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof für gesamtösterreichische Natur- und Umweltschutzorganisationen, die mehr als zehn Jahre als Vereine angemeldet sind, zur Wahrung der Durchsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Dokumentation der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen einer Umweltdatenbank des Umweltbundesamtes.

IV Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes

V EG-Konformität:

Der vorliegende Entwurf orientiert sich an der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

VI Kosten:

Die Vollziehung dieses Gesetzes bedingt einen zusätzlichen Personalaufwand von 1 a im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und von 3 a, 1 b und 1 d im Bereich des Umweltbundesamtes

E r l ä u t e r u n g e n
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß dem Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 bekennt sich die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) zum umfassenden Umweltschutz. Umfassender Umweltschutz ist nach diesem Bundesverfassungsgesetz "die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage der Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm".

Es besteht weitgehend Übereinstimmung darüber, daß die wichtigste Aufgabe einer diesem Verfassungsauftrag entsprechenden Umweltpolitik in der Vorsorge, in der vorbeugenden Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen gelegen ist. Gleichzeitig gewinnt die Auffassung in allen westlichen Industriestaaten an Boden, daß eines der wichtigsten Anliegen eines derartigen Vorsorgeprinzips im Umweltschutz in der Einführung von Instrumenten der Umweltverträglichkeitsprüfung zu sehen ist. Seit der erstmaligen Einführung eines derartigen Verfahrens in den USA im Jahre 1970, haben derartige Verfahrensmodelle über Kanada, Neuseeland, Frankreich, die Niederlande, die Schweiz und die Bundesrepublik Deutschland - um nur einige aus österreichischer Sicht wichtigere Regelungsmodelle zu nennen - international Verbreitung gefunden.

Ein entscheidender Impuls war mit der Beschlußfassung über eine einheitliche Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl L 175/40 vom 5. 7. 1985) verbunden. Diese Richtlinie verpflichtete alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, bis zum Sommer 1988 in ihren nationalen Rechtsordnungen ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren einzuführen, das den in der Richtlinie geregelten Mindestanforderungen zu entsprechen hat.

Im selben Jahr 1985 hat auch in Österreich das damalige Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz einen Entwurf für eine gesetzliche Regelung der Umweltverträglich-

keitsprüfung zur Begutachtung ausgesandt. In diesem Begutachtungsverfahren sind von zahlreichen Stellen zum Teil ins Grundsätzliche reichende Einwendungen erhoben worden, zum Teil wurden Ergänzungs- und Ausbauwünsche vorgetragen. Das mittlerweile neu organisierte Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sah sich darauf hin veranlaßt, dieses - rechtspolitisch zweifellos notwendige - Gesetzgebungsvorhaben einer Revision zu unterziehen.

Im Jahre 1987 wurden beim Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen sowie bei der Österreichischen Gesellschaft für Ökologie zwei wissenschaftliche Untersuchungen in Auftrag gegeben. Diese Untersuchungen wurden beide im Jahre 1988 fertiggestellt und sind mittlerweile veröffentlicht (Schäfer - Onz, Umweltverträglichkeitsprüfung; Christian - Raschauer - Strauß, Umweltverträglichkeitsprüfung für Österreich). Diese Studien, die nicht nur ausländische Modelle und praktische Erfahrungen mit der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen verarbeiteten, bildeten die wesentliche Grundlage für die Arbeit einer im Sommer 1988 im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingesetzten Arbeitsgruppe, auf deren weiteren Beratungen der vorliegende Entwurf beruht.

Es besteht, soweit ersichtlich, weitgehend Übereinstimmung darüber, daß die bestehende Praxis, umweltrelevante Auswirkungen im Rahmen einer Mehrzahl von Verwaltungsverfahren einer jeweils "sektoralen" Prüfung zu unterziehen, nicht nur den Anliegen einer vorsorgenden Umweltpolitik, sondern auch den Wünschen der Projektwerber widerspricht und darüber hinaus einer umfassenden Erörterung umweltrelevanter Vorhaben mit interessierten Bürgern entgegensteht. Diese Praxis entspricht somit weder dem Vorsorge- noch dem Kooperationsprinzip noch auch dem sachlich gebotenen Erfordernis einer vernetzten Beurteilung derartiger Vorhaben. Die gesetzliche Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher in mehrfacher Hinsicht ein wesentliches Instrument zur Weiterentwicklung der administrativen Beurteilungsverfahren sein:

- * in sachlicher Hinsicht kann sie so ausgestaltet sein, daß sie die gebotene integrative Gesamtbeurteilung umweltrelevanter Vorhaben ermöglicht

* im Hinblick auf die Entscheidungsabläufe kann sie ein Mittel zur Vorantreibung der Konzentration von Verwaltungsverfahren sein

* und nicht zuletzt drängt sich eine sachgerechte Verknüpfung der Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem seit Jahren in Diskussion stehenden Vorhaben einer Ausgestaltung der Bürgerbeteiligung geradezu auf.

In der Bundesrepublik Deutschland hat Bunge das Anliegen der dort vor der Beschlußfassung stehenden Umweltverträglichkeitsprüfung mit den folgenden plastischen Worten charakterisiert: "Umweltgefährdende Aktivitäten sollen, ehe sie realisiert werden, sorgfältig auf ihre Folgen für Boden, Wasser, Luft, Fauna, Flora, das Klima und die sonstigen Elemente und Bereiche der Umwelt untersucht werden, um auf diese Weise eine bessere, sachlich ausreichende Grundlage für Entscheidungen über ihre Zulässigkeit zu gewinnen. Dabei soll es nicht nur um eine mehr oder weniger deutliche Berücksichtigung von Umweltbelangen im Entscheidungsprozeß gehen. Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es vielmehr, die jeweiligen Umweltauswirkungen in einem geordneten, möglichst transparenten Verfahren, an dem sich die Öffentlichkeit und die betroffenen Fachbehörden beteiligen können, systematisch und umfassend zu ermitteln und zu bewerten. Offensichtlich bietet ein solcher Prüfprozeß die Chance, die Entscheidungen über die Zulassung der Aktivität auf einer klareren und leichter überprüfbaren Basis zu treffen und sie inhaltlich besser mit Umwelterfordernissen in Einklagen zu bringen, als dies vielfach bisher geschah" (Bunge, Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Verwaltungsverfahren, 1986, 11).

Ein Grund für die derzeitige, meist bloß sektorale Beurteilung von Umweltfragen lag bzw liegt zweifellos in der konkreten Ausgestaltung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, nach der sich "Umweltschutz" als eine sogenannte "Querschnittsmaterie" darstellt. Diese kompetenzrechtliche Zersplitterung der umweltrelevanten Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeiten macht eine integrative Gesamtbeurteilung im Rahmen eines einzelnen Behördenverfahrens von vorneherein verfassungsrechtlich unmöglich.

Eine gewisse Anreicherung bestehender Verwaltungsverfahren kann gewiß durch einen Ausbau des bestehenden Verfahrensrechts im Zusammenhang mit einem Ausbau von Bedachtnahme- und Mitberücksichtigungsregeln erzielt werden. In diesem Sinn haben auch die zitierten Studien des ÖBIG und der ÖGÖ Gesetzesentwürfe präsentiert, die in verfassungsrechtlicher Hinsicht grundsätzlich mit einer geringfügigen Ergänzung des Art 11 Abs 2 B-VG das Auslangen gefunden hätten. In den weiteren Gesprächen im Rahmen des ministeriellen Arbeitskreises wurde aber insbesondere aus Kreisen der Sozialpartner darauf gedrängt, die mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwangsläufig verbundenen zeitlichen Verzögerungen und Belastungen der Projektwerber durch eine - durch ein qualitativ hochwertiges Verfahren der genannten Art zweifellos gerechtfertigte - Entscheidungskonzentration zu ergänzen, die wenigstens eine gewisse zeitliche Kompensation bewirken könnte.

In weiteren Gesprächen hat sich allerdings auch gezeigt, daß eine umfassende verfassungsrechtliche Ermächtigung des Bundes für Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung derzeit nicht die Zustimmung der Bundesländer finden würde.

Aus diesem Grund geht der vorliegende Entwurf, durchaus auch im Interesse einer möglichst umfassenden (und nicht bloß additiven) integrativen Gesamtbeurteilung, einen auch für die Länder akzeptablen Schritt in Richtung auf eine Entscheidungskonzentration für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung. Zentrale UVP-Behörde soll daher schon aus diesem Grund der Landeshauptmann sein. Eine darüber hinausgehende Entscheidungskonzentration könnte zum Teil in den besonderen Verwaltungsvorschriften, zum Teil hinkünftig anlässlich einer Revision des vorliegenden Gesetzes eröffnet werden.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben ist durch folgende Grundzüge charakterisiert:

- wesentliche Grundlage für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine vom Projektwerber vorzulegende, fachlich entsprechend qualifizierte Umweltverträglichkeitserklärung
- diese Umweltverträglichkeitserklärung wird einer grundsätzlich uneingeschränkten Bürgerbeteiligung unterworfen
- über das Vorhaben ist von einem vom Landeshauptmann zu

bestellenden Team von Sachverständigen ein integratives Gesamtgutachten zu erstellen

- im Rahmen dieser Umweltverträglichkeitsprüfung kommt es in gestufter Weise zu einer besonders geregelten Bürgerbeteiligung

- die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung bilden eine Grundlage für die behördliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, wobei für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung eine Entscheidungskonzentration gegeben sein soll

Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich vor allem um ein verfahrensrechtliches Regelungsmodell. Die verfassungsrechtliche Grundlage liegt daher in erster Linie in Art 11 Abs 2 B-VG, der aus diesem Anlaß zur Vermeidung von Auslegungsfragen ergänzt werden soll (vgl die Anlage zum vorliegenden Gesetzesentwurf). In einzelnen Zusammenhängen, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des § 12, stützt sich der Gesetzesentwurf auf die einschlägigen Kompetenztatbestände des Art 10 B-VG, die verfassungsrechtliche Grundlage der Abs 3 und 4 des § 3 ist in Art 12 B-VG zu sehen.

Hinsichtlich der Kosten liegen der Begründung der EG-Richtlinie folgende Überlegungen zugrunde: "Die Erfahrung beweist, daß die Kosten zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung normalerweise niedrig sind. So haben Pilotversuche beispielsweise in den Niederlanden gezeigt, daß Umweltverträglichkeitsprüfungen durchschnittlich 0,25 % der Gesamtkosten des Vorhabens ausmachen; in Frankreich hat eine Studie des Ministeriums für Umwelt und Lebensqualität Durchschnittskosten von 0,25 % bis 0,75 % ergeben. In den USA liegen die Kosten laut einer Studie der Environmental Agency bei 0,19 %, eine Umfrage in 18 Ländern hat ergeben, daß die Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfungen durchschnittlich 0,5 % der Gesamtkosten von Vorhaben ausmachen. Zu bedenken ist dabei jedenfalls, daß sich diese Ausgaben im Zuge der Erweiterung des Know-how und der verfügbaren Daten (Datenzentren, technische Gutachten, Qualifizierung von Fachkräften) und infolge wiederholter Überprüfungsverfahren in ähnlichen Fällen verringern werden ..."

Auf dieser Grundlage sowie auf der Grundlage der Erfahrungswerte von in Österreich bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen ist ein pauschalierter Kostenbeitrag des Projektwerbers zu den Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Höhe von 0,4 % der Projektskosten vorgesehen. Dieser Satz wird auf der Basis der in einigen Jahren im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes gewonnenen Erfahrungen entsprechend anzupassen sein.

Die Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens bedingt einen zusätzlichen Personalaufwand von 1 a im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und von 3 a, 1 b und 1 d im Bereich des Umweltbundesamtes.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann ihre Aufgabe im Interesse der Umweltvorsorge nur dann erfüllen, wenn sie zum frühest möglichen Zeitpunkt durchgeführt wird. Prüfpflichtige Vorhaben sollen daher erst nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Ausführung gebracht werden. Aus diesem Grund ordnet § 3 Abs 6 an, daß vor der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderliche behördliche Bewilligungen nicht erteilt werden dürfen. Es ist davon auszugehen, daß die einschlägigen Verwaltungsvorschriften im großen und ganzen hinreichende Bestimmungen enthalten, um einer nicht bewilligten Inangriffnahme prüfpflichtiger Vorhaben zu begegnen.

Zu § 2

Die Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung ist in einer integrativen Gesamtbeurteilung bestimmter sensibler Vorhaben zu sehen, somit in einer Beurteilung, die die derzeit vorgesehene mehrfache parallele Prüfung im Hinblick auf die je und je speziell umschriebenen gesetzlichen Entscheidungstatbestände der einzelnen anwendbaren Verwaltungsvorschriften überwindet.

Die Kataloge der Beurteilungsgesichtspunkte einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind international mittlerweile in hohem Maße standardisiert. Entscheidend ist jedoch die Einbeziehung der möglichen summativen Wirkungen und Wechselwirkungen (Synergismen) sowie die Prüfung möglicher Projektsalternativen. Der Entwurf sieht eine Prüfung von Alternativen in zweierlei Hinsicht vor: Zum einen sollen Alternativen zum Vorhaben an sich sowie zu alternativen Gestaltungsmöglichkeiten, zB in verfahrenstechnischer Hinsicht, in die Beurteilung einbezogen werden; dies naheliegender Weise nur im Rahmen "praktikabler" Alternativen, die im Rahmen einer Projektsprüfung auf dem Boden der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung (vgl § 4 in Verbindung mit § 5 Abs 2) auch tatsächlich geprüft werden können. In diesem Zusammenhang kann auch der vergleichsweisen Einbeziehung der sog "Nullvariante" Bedeutung zukommen, was insbesondere bei Wasser-

kraftwerken unmittelbar einsichtig ist.

Zum anderen ist die Frage von Standortalternativen zu nennen. In diesem Zusammenhang ist freilich zu beachten, daß eine Prüfung von Standortalternativen bei Industrieanlagen wenig sinnvoll ist, wenn zB dem Projektwerber der als Alternative ins Auge gefaßte Standort nicht zur Verfügung steht. Daher schränkt der vorgeschlagene Wortlaut die Prüfung von Standortalternativen auf solcher Vorhaben, bei denen der alternative Standort auch zwangsweise durchgesetzt werden könnte.

Der vorliegende Entwurf enthält keine generelle Einschränkung der zu prüfenden Gesichtspunkte. Zwar wird es zahlreiche Vorhaben geben, bei denen bestimmte einzelne Auswirkungen von vorneherein auszuschließen sind. Ein solches "no-impact-statement" soll nach der hier vertretenen Konzeption aber von der für das konkrete Vorhaben bestellten Projektgruppe im Einzelfall ausgesprochen werden. In gleicher Weise sieht der Entwurf davon ab, die aus ausländischen UVP-Modellen bekannte Vorauswahl von Beurteilungsgesichtspunkten ("scoping") aufzugreifen, da eine derartige Vorauswahl zu dem nachträglichen Vorwurf Anlaß geben kann, ein bestimmter - erheblicher - Gesichtspunkt sei von vorneherein aus der Untersuchung ausgeklammert worden. In gewisser Hinsicht wird aber eine Steuerung der besonders zu prüfenden Gesichtspunkte schon mit der Auswahl der Arten der zu bestellenden Sachverständigen (§ 8) verbunden sein. Des weiteren wird die Projektgruppe bei ihrem ersten Zusammentreten den Rahmen für die erforderlichen Teलगutachten abzustecken haben. Schließlich ermöglicht § 5 Abs 3 in bestimmten Fällen den gänzlichen Entfall des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu § 3

Welche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, ist in Anhang I, auf den § 3 verweist, in grundsätzlich taxativer Weise geregelt. Der Materiengesetzgebung soll es gemäß Abs 2 jedoch freistehen, auch andere Vorhaben dem Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Gesetz zu unterwerfen.

Der in Anhang I aufgenommene Katalog geht zurück auf eine vergleichende Studie des Umweltbundesamtes, die zum einen die Kataloge der EG-Richtlinie, des Gesetzentwurfes der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Verordnung, zum anderen die genannten Untersuchungen des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen und der Österreichischen Gesellschaft für Ökologie, die ihrerseits ausländische Modelle verarbeiten, berücksichtigt und auf die österreichischen Gegebenheiten überträgt. In diesem Zusammenhang waren insbesondere manche globale Bezeichnungen dieser Kataloge ("integrierte Hüttenwerke", "integrierte chemische Anlagen") in sachgerechter Weise zu konkretisieren. Schließlich war gerade auch in diesem Zusammenhang auf die zahlreichen Vorschläge Bedacht zu nehmen, die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu dem im Jahre 1985 ausgesandten Entwurf vorgebracht worden waren.

Der Katalog des Anhanges I ordnet jedes als prüfpflichtig festgesetzte Vorhaben einem konkreten Verwaltungsverfahren als "Leitverfahren" zu. Aus dieser Zuordnung ergibt sich,

- im Rahmen welcher Antragstellung die Umweltverträglichkeitserklärung vorzulegen ist,
- bei welcher Behörde die Umweltverträglichkeitserklärung einzubringen ist und
- welches Bewilligungsverfahren gegebenenfalls die Grundlage für die in § 12 geregelte Entscheidungskonzentration bildet.

Im Anhang I wird schließlich zwischen der Errichtung von Anlagen und der Änderung oder Erweiterung von Anlagen unterschieden. Änderungen und Erweiterungen sollen danach nur dann prüfpflichtig sein, wenn dies ausdrücklich angegeben ist.

Abs 2 läßt insbesondere die Landesgesetzgebung ein, in den der Landeszuständigkeit unterliegenden Bereichen - zu denken ist insbesondere an Raumordnungsverfahren (zB bezüglich größerer Fremdenverkehrsprojekte) und an andere Standortbestimmungsverfahren (zB für Abfallbeseitigungsanlagen), aber auch an bestimmte landesstraßenrechtliche, veranstaltungsrechtliche (zB für Moto-Cross-Stätten), baurechtliche (zB für Massen- und Intensivtierhaltungen), natenschutzrechtliche (zB bezüglich Schipisten, Forststraßen, Güterwege) und bodenschutzrechtliche Verfahren - die Anwendbarkeit des vorliegen-

den Gesetzes zu begründen.

Während die Bestimmung des Abs 1 eine unmittelbare anwendbare Regelung des Anwendungsbereiches des Sonderverfahrensrechts des vorliegenden Entwurfs enthält, wird durch die Abs 3 und 4 die Landesgesetzgebung verpflichtet, im angemessenen Umfang die Anwendbarkeit des vorliegenden Gesetzes zu begründen. Von der Aufnahme einer vergleichbaren Bestimmung bezüglich des "Elektrizitätswesens" wurde vorerst Abstand genommen, da kalorische und Wasserkraftwerke in Abs 1 in Verbindung mit Anhang I bereits erfaßt sind und da den Überlegungen über die Neufassung des ElWG nicht vorgegriffen werden soll.

Abs 5 bringt schließlich die Selbstverständlichkeit zum Ausdruck, daß - abgesehen von prüfpflichtigen Änderungen und Erweiterungen - für ein Vorhaben nur einmal eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. In dem speziellen Fall, daß ein Vorhaben unter zwei Titeln prüfpflichtig ist, bestimmt der Projektwerber dadurch, daß er die Umweltverträglichkeitserklärung bei einer Behörde einbringt, darüber, welches der beiden Verfahren das Leitverfahren sein soll.

Wo das materielle Recht zB zwischen Genehmigungen und Betriebsbewilligungen unterscheidet, stellt Abs 5 auf das Genehmigungsverfahren ab.

Zu § 4

Neben dem Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 10) ist die vom Projektwerber beizubringende Umweltverträglichkeitserklärung eine der beiden Säulen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese - auf entsprechendem fachlichen Niveau abzugebende - Erklärung ist anlässlich der Antragstellung im Leitverfahren vorzulegen. Je ausführlicher und qualifizierter die Umweltverträglichkeitserklärung ist, desto einfacher und dementsprechend desto rascher wird das Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt werden können. Als Mindestinhalt der Umweltverträglichkeitserklärung sollen jene Angaben gesetzlich vorgeschrieben werden, die auch die EG-Richtlinie als Mindestinhalt nennt. Soweit sich im Einzelfall zusätzliche Angaben als für die Beurteilung erforderlich erweisen, sieht § 5 Abs 2 - wiederum entsprechend der EG-Richtlinie - die

Möglichkeit eines Ergänzungsauftrages durch verfahrensrechtlichen Bescheid vor. Schließlich ist der Projektwerber gemäß § 9 Abs 2 gehalten, einzelne ergänzende Auskünfte zu erteilen.

Diese Umweltverträglichkeitserklärung ist im Wege über die nach den für das "Leitverfahren" anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zuständige Behörde dem Landeshauptmann vorzulegen, da der Landeshauptmann generell als verfahrensleitende Behörde für die Umweltverträglichkeitsprüfung fungieren soll.

Sobald hinreichende Erfahrungen über die in Umweltverträglichkeitserklärungen erforderlichen Angaben vorliegen werden, wird es zweckmäßig sein, diese für einzelne Projektstypen gemäß Abs 3 zu konkretisieren. Es ist aber festzuhalten, daß die Erlassung einer solchen Verordnung keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit der vorliegenden Gesetzesbestimmungen bildet.

Zu § 5

Da es sich vorliegend schwerpunktmäßig um den Entwurf einer Verfahrensregelung handelt, muß auf die Möglichkeit einer Zurückweisung des der Umweltverträglichkeitserklärung zugrundeliegenden Antrages ebenso Bedacht genommen werden wie auf die - zB in § 104 WRG - vorgesehenen Vorprüfungsverfahren, die den Projektwerber in einer Frühphase auf Umstände aufmerksam machen sollen, die einer Bewilligung offenkundig entgegenstehen.

Liegen solche Umstände nicht vor, soll der Landeshauptmann je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung dem Umweltbundesamt sowie der Umweltanwaltschaft oder einer vergleichbaren Einrichtung des betreffenden Bundeslandes übermitteln.

Hinsichtlich Abs 2 kann auf die Erläuterungen zu § 4 verwiesen werden.

Abs 3 enthält das in Anbetracht des abstrakten Kataloges des Anhanges I notwendige Ventil für den Einzelfall. Ist ein Vorhaben an und für sich prüfpflichtig und wurde dementsprechend eine Umweltverträglichkeitserklärung vorgelegt, so kann dann, wenn

- einerseits keine oder nur geringfügige Auswirkungen gegeben sind oder

- andererseits nur "eindimensionale" Auswirkungen gegeben sind, die im Rahmen eines "normalen" Verwaltungsverfahrens ausreichend beurteilt werden können und den Aufwand einer integrativen Gesamtbeurteilung nicht rechtfertigen, nach Anhörung des Umweltbundesamtes und der Umweltanwaltschaft des betreffenden Bundeslandes mit verfahrensrechtlichem Bescheid verfügt werden, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall nicht erforderlich ist. Mit dieser Entscheidung endet die Zuständigkeit des Landeshauptmannes als UVP-Behörde und es sind "normale" Verwaltungsverfahren durchzuführen. Es entfällt damit auch die Möglichkeit einer Entscheidungskonzentration gemäß § 12.

Da gerade die Frage der Nichteinholung einer UVP Gegenstand der Kritik sein kann, soll ein Korrektiv eingebaut werden. Die Umschreibung des Kreises der Anhörungsberechtigten orientiert sich an § 36d des Entwurfes einer AVG-Novelle zum Bürgerbeteiligungsverfahren.

Zu § 6

Erweist sich eine Umweltverträglichkeitsprüfung als geboten, so hat der Landeshauptmann allen jenen Behörden - ausgenommen die im "Leitverfahren" zuständige Behörde - Ausfertigungen oder Kopien der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln, die über Bewilligungen oder Genehmigungen zu entscheiden hätten oder die auf Grund von Anzeigen diese gegebenenfalls unter Auflagen zur Kenntnis nehmen oder darüber Untersagungsbescheid erlassen könnten, da diese Genehmigungen, Bewilligungen und Anzeigen für die Verwirklichung des in Frage stehenden Vorhabens gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Ermittlung dieses Kreises der "beteiligten Behörden" stellt gleichzeitig die erste verfahrensmäßige Vorbereitungshandlung für die allfällige spätere Verfahrenskonzentration dar. Die frühzeitige Befassung dieser "beteiligten Behörden" soll dazu beitragen, allen beteiligten Behörden eine rasche Entscheidung zu ermöglichen.

Abs 2 und 3 regelt die erste Phase der für die Umweltverträglichkeitsprüfung spezifischen Bürgerbeteiligung. In Anlehnung an das Regelungsmodell des Bundesstraßengesetzes soll zunächst die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (§§

3, 4 AVG) das Vorhaben kundmachen und soll es sodann innerhalb einer Frist von sechs Wochen jedermann offenstehen, zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahmen sollen im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens Berücksichtigung finden (§ 10 Abs 3).

Zu § 7

Diese Bestimmung regelt - in Anlehnung an Art 7 der EG-Richtlinie - in subsidiärer Weise die Vorgangsweise bei Vorhaben mit möglicherweise grenzüberschreitenden Auswirkungen.

Zu § 8

Aus dem Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1985 ausgesandten Entwurf hat sich ergeben, daß die Betrauung eines obersten Organs des Bundes mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung allenthalben auf Ablehnung stößt. Entsprechend der verfahrensrechtlichen Konzeption des vorliegenden Entwurfes wird nunmehr vorgesehen, ein Team von Sachverständigen mit der Begutachtung zu betrauen.

Zu Mitgliedern der in § 9 geregelten Projektgruppe können grundsätzlich alle entsprechend qualifizierten amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen bestellt werden. Abweichend vom AVG sollen jedoch gerade jene der Behörde des Leitverfahrens sowie den sonst beteiligten Behörden (§ 6 Abs 1) beigegebenen Amtssachverständigen nicht berufen werden, die voraussichtlich noch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit dem in Frage stehenden Vorhaben befaßt werden könnten (zB zum Zweck der Formulierung von Auflagen). Darüber hinaus sollen jene Sachverständigen ausgeschlossen werden, die in einem zu großen Naheverhältnis zum Projektwerber stehen. Nach den allgemeinen Regeln des AVG dürfen aber selbstverständlich auch solche Sachverständige nicht beigezogen werden, die aus anderen Gründen als befangen anzusehen sind.

Für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens kann aus naheliegenden Gründen keine generell-abstrakt festgesetzte Frist vorgeschrieben werden. Die Abs 2 und 3 zielen daher - im Verein mit § 10 Abs 7 sowie im Verein mit den verkürzten behördlichen Entscheidungsfristen (§ 12 Abs 4) - auf die nach den Umständen raschestmögliche Durchführung des gesamten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens ab.

Zu § 9

Die vorliegende Bestimmung regelt das Team von Sachverständigen. Diesem soll bei seinem Vorgehen weitgehende Selbständigkeit zukommen. Es soll die zweckentsprechende Form seiner Prüftätigkeit grundsätzlich selbst bestimmen, wobei der ~~in~~ Entwurf in § 10 davon ausgeht, daß in der Regel zunächst von den Vertretern der einzelnen Fachrichtungen Teilgutachten erstellt werden und daß sich die Projektgruppe sodann auf ein gemeinsames Gesamtgutachten verständigt, da nur auf diese Weise eine realistische Chance zur Verwirklichung einer integrativen Gesamtbeurteilung, die auch summative und synergetische Effekte berücksichtigt, gegeben erscheint.

Kommen die Mitglieder der Projektgruppe zu der Auffassung, daß die Beiziehung eines weiteren Vertreters einer bestimmten Fachrichtung geboten ist, so wird der Landeshauptmann die entsprechende Bestellung vorzunehmen haben. Da für die vielfältigen möglichen Fallkonstellationen nicht gesetzlich Vorsorge getroffen werden kann, kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hinkünftig auf Grund der gewonnenen Erfahrungen gegebenenfalls das formale Vorgehen in einer generell-abstrakten Geschäftsordnung für derartige Projektgruppen näher regeln.

Abs 2 regelt die Auskunftspflicht und die korrespondierende Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Projektgruppe.

Zu § 10

Das von der Projektgruppe zu erstellende Umweltverträglichkeitsgutachten soll unter Berücksichtigung der vom Projektwerber auf entsprechendem fachlichen Niveau vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung ein Gesamtgutachten im Hinblick auf die gemäß § 2 zu stellenden Fragen sein. Die Aufgabenstellung wird in der vorliegenden Bestimmung noch dahin konkretisiert und ergänzt, daß das Gutachten gerade auch im Licht der von den interessierten Bürgern, von beteiligten Behörden oder vom betroffenen benachbarten Staat bisher eingelangten Stellungnahmen erarbeitet werden soll, da es gerade darum geht, daß auch den darin geäußerten Befürchtungen auf entsprechendem fachlichen Niveau nachgegangen werden soll.

Im speziellen soll auch zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den bestehenden Raumordnungsplänen Stellung genommen werden. Darüber hinaus soll bei bestimmten Arten von Anlagen auf die Möglichkeiten zur Energieeinsparung, Abfallvermeidung und Störfallvermeidung eingegangen werden.

Im einschlägigen Schrifttum ist immer wieder von "check-lists" die Rede (vgl zB Anlage 6 des KGSt-Berichtes 11/1986). Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß solche nicht im einzelnen gesetzlich zu regeln sind, sondern - unterschiedlich nach den einzelnen Vorhabensarten - von fachlich entsprechend qualifizierten Stellen vorgeschlagen und insofern zum Stand der Technik werden könnten.

Abs 2 ist eine der zentralen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes. Sie ermöglicht eine beschleunigte Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn der Projektwerber selbst eine fachlich entsprechend qualifizierte Umweltverträglichkeitserklärung vorlegt. Insbesondere dann, wenn diese von unabhängigen Experten erstellt wurde, kann sich das Umweltverträglichkeitsgutachten auf eine "Überbegutachtung" beschränken. Des weiteren ermöglicht diese Bestimmung eine gestufte Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere in jenen Fällen, in denen raumordnungsrechtlich eine "Raumverträglichkeitsprüfung" vorgeschrieben werden sollte. Derartige vorliegende Gutachten sind aber nur "mitzuberücksichtigen", d.h. die Projektgruppe hat sich mit ihnen "auseinanderzusetzen". Eine Zerstückelung der Umweltverträglichkeitsprüfung, die ihr Wesen als eine integrative Gesamtbeurteilung zerstören würde, ist damit ausgeschlossen.

International, besonders ausgeprägt in den Niederlanden, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung als ein "Prozeß" verstanden. Intentional ist sie auf eine begleitende Kontrolle und eine Nachkontrolle angelegt. Abs 5 sieht daher die verfahrensrechtlichen Grundlagen für - materiell-rechtlich verschiedentlich noch näher zu regelnde - derartige Möglichkeiten eines "monitoring" vor.

Zu § 11

§ 11 regelt die Veröffentlichung des Umweltverträglichkeitsgutachtens und in diesem Zusammenhang den zweiten Teil der im vorliegenden Entwurf geregelten Bürgerbeteiligung. Das Umweltverträglichkeitsgutachten soll ehestmöglich der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Sollten in diesem Zusammenhang Bedenken laut werden, daß bestimmte Gesichtspunkte in diesem Gutachten nicht oder nur unzureichend beurteilt worden seien, so können diese Bedenken in einem öffentlichen Erörterungstermin vorgebracht werden und sind dementsprechend festzuhalten. Die zur Entscheidung berufene Behörde wird sich mit diesen Einwänden in entsprechender Weise auseinanderzusetzen haben und erforderlichenfalls ergänzende Gutachten einzuholen und der Entscheidung zugrundezulegen haben.

Zu § 12

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungsverfahren entsprechend den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen sind. Die jeweils zuständige Behörde hat die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung als im Hinblick auf die von ihr anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu würdigendes Gutachten zu berücksichtigen. Soweit darin die ihr aufgegebenen Fragen ausreichend beantwortet sind, kann sie den Bescheid auf der Grundlage des Umweltverträglichkeitsgutachtens erlassen; ansonsten, insbesondere aber auch dann, wenn im Rahmen des Erörterungstermins weitere Fragen aufgetreten sind, wird sie eine ergänzende Begutachtung durch Amtssachverständige vorzunehmen haben.

Eine umfassende Beurteilung von Vorhaben, wie dies der vorliegende Entwurf vorsieht, rechtfertigt eine weitreichende Entscheidungskonzentration. In diesem Zusammenhang beschränkt sich der Entwurf aus den eingangs erwähnten Gründen aber darauf, eine Entscheidungskonzentration im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung zu begründen. Die Materiengesetzgebung - es ist dies nicht nur die Berggesetzgebung, sondern insbesondere auch die im vorliegenden Zusammenhang einschlägige Landesgesetzgebung - ist eingeladen, einer Entscheidung über ein Vorhaben, das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes

einer Prüfung unterzogen wurde, eine noch über die Bestimmung des vorliegenden Absatz 3 hinausgehende Konzentrationswirkung einzuräumen.

Im Fall und im Umfang einer derartigen Entscheidungskonzentration hat der Landeshauptmann nicht nur das materielle und Verfahrensrecht des Leitverfahrens, sondern auch "fremdes" materielles Recht anzuwenden. Daraus ergibt sich, daß in einem derart konzentrierten Verfahren auch jenen Personen, denen auf Grund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften Parteistellung zukommt, Parteistellung einzuräumen ist, und daß die Genehmigung unter Berücksichtigung aller mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu erteilen, unter den danach möglichen Bedingungen und Auflagen zu erteilen oder aber zu versagen ist.

Da alle beteiligten Behörden schon zum frühest möglichen Zeitpunkt mit der Umweltverträglichkeitserklärung konfrontiert werden sollen (§ 6 Abs 1) und da sie auch im weiteren immer wieder vom Fortgang der Umweltverträglichkeitsprüfung informiert werden sollen, ist die in Abs 4 vorgesehene verkürzte Entscheidungsfrist sachlich gerechtfertigt.

Zu § 13

Die vorliegende Bestimmung regelt die dritte Stufe der in diesem Gesetz geregelten Bürgerbeteiligung, wobei das aus Art 55 des Schweizerischen Umweltschutzgesetzes bekannte und bewährte Instrument der Verbandsbeschwerdebefugnis übernommen wird. Gegenstand der Verbandsbeschwerdebefugnis soll die Frage sein, ob eine nach § 12 ergangene Entscheidung den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend Rechnung trägt oder sich als in der Hinsicht verfahrensfehlerhaft erweist.

Zu § 14

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß die Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfung - entsprechend den ausländischen Regelungsmodellen - grundsätzlich vom Projektwerber zu tragen sind. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß Projektwerber in ganz unterschiedlicher Weise belastet werden können, je nachdem ob etwa Daten über die "Grundbelastung" des betreffenden Gebietes bereits bekannt sind oder erst aus

Anlaß des Vorhabens erhoben werden müssen. Dies rechtfertigt eine Pauschalierung.

Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß im Rahmen einer Begutachtung durch unabhängige Sachverständige Geldflüsse zwischen dem Projektwerber und dem Team von Sachverständigen tunlichst vermieden werden sollten.

Schließlich ist zu beachten, daß Geldmittel bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt vorhanden sein müssen, wenn für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens etwa ergänzende Erhebungen und Messungen vorgenommen werden müssen.

Aus allen diesen Gründen sieht der vorliegende Entwurf eine Regelung vor, die an die Bestimmungen des AVG über den Barauslagenvorschuß angelehnt sind. Sollten Zweifel über die endgültigen Projektkosten auftreten, könnten diese im Amtshilfeweg von den zuständigen Finanzbehörden in Erfahrung gebracht werden.

Eine Kostenabrechnung gemäß Abs 2 wird der Landeshauptmann vorerst nur mit dem Bund vorzunehmen haben. Da die Länder aber im § 3 Abs 2 eingeladen sind, das vorliegende Gesetz auch auf landesgesetzlich zu regelnde Vorhaben für anwendbar zu erklären, war die neutrale Form "Gebietskörperschaft" zu verwenden.

Zu § 15

Bis zur Neuregelung des Bundesstraßenrechts im Sinne eines echten Projektgenehmigungsverfahrens sollen Bestimmungen der vorliegenden Art - insbesondere über Art und Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung und über die Veröffentlichung der Umweltverträglichkeitsprüfung - für sinngemäß anwendbar erklärt werden. Träger des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens wäre diesfalls der Landeshauptmann, Träger der Entscheidung weiterhin der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Da § 12 nicht für sinngemäß anwendbar erklärt wird, bleibt die Verordnungsermächtigung des § 4 BStrG unberührt und wird in dieser Hinsicht keine Verbandsbeschwerdebefugnis eröffnet. - In gleicher Weise war die Trassenentscheidung nach dem neuen Hochleistungsstreckengesetz anzu-

sprechen.

Mit dem Wort "vorliegt" in Abs 2 soll klargestellt werden, daß im Verfahren über die Zusicherung der Förderung dann keine eigene Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß, wenn eine solche ohnehin im Projektgenehmigungsverfahren einzuholen ist.

Zu Art II

In einem gewissen Umfang, nämlich jedenfalls insoweit als einschlägige Verwaltungsvorschriften auf Fragen der Umweltverträglichkeit nicht oder nur unzureichend Bedacht nehmen, bedarf jede Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung - wie auch jüngst der deutsche Gesetzesentwurf beweist, der das deutsche Bundesbahngesetz und das deutsche Luftverkehrsgesetz entsprechend abändert - eines sogenannten "Artikelgesetzes" (vgl Schäfer - Onz a.a.O. S 122 und 145 ff sowie Christian - Raschauer - Strauß a.a.O. S 95), um die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung materiell-rechtlich "berücksichtigungsfähig" machen zu können. Es wird davon ausgegangen, daß die bevorstehende Neufassung des BergG entsprechende Regelungen enthalten wird. Das EisbG und das LFG sollen jedoch schon jetzt im angegebenen Sinn ergänzt werden.